

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Zertifizierungsprozesse beim Netzanschluss von Photovoltaikanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Zweck die Anlagenzertifikate der Typen A, B und C erfüllen, insbesondere in Bezug auf den Ausbau von Photovoltaikanlagen und anderen erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg, die gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Erneuerbare-Energien-Gesetz, Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung) und die Netzsicherheit;
2. wie lange Unternehmen in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach üblicherweise auf den Erhalt eines Anlagenzertifikats für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen warten müssen (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C);
3. ob Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen wegen fehlender Anlagenzertifikate bekannt sind und wenn ja, welche Ursachen dafür verantwortlich gewesen sind;
4. welche Beschleunigungsmaßnahmen die Landesregierung befürwortet, um lange Wartezeiten zu verhindern;
5. wie viele Anfragen für Anlagenzertifikate in Verbindung mit Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg pro Jahr gestellt werden (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C in den letzten fünf Jahren);
6. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Zertifizierungsstelle für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg anerkannt zu werden, einschließlich der Anforderungen an Akkreditierung, technische Expertise und Kosten;

7. wie viele akkreditierte Zertifizierungsstellen für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg tätig sind und ob es Pläne gibt, die Kapazitäten dieser Stellen zu erweitern;
8. ob die Landesregierung die aktuellen Zertifizierungsprozesse und die vorhandenen Anlaufstellen in Baden-Württemberg für Anlagenzertifikate des Typs A und B als effizient und zweckmäßig erachtet und welche Maßnahmen zur Optimierung (zum Beispiel Digitalisierung, Vereinfachung) geplant sind;
9. ob die Zertifikatspflicht für Anlagenzertifikate umgangen werden kann, wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Einspeisung genehmigt hat und welche rechtlichen oder technischen Ausnahmen (zum Beispiel Übergangsregelungen) in solchen Fällen gelten.

22.10.2025

Karrais, Bonath, Hoher, Haußmann,
Fink-Trauschel, Heitlinger, Dr. Jung,
Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Netzanschluss einer Stromerzeugungsanlage erfordert Nachweise von einer akkreditierten und zugelassenen Zertifizierungsstelle. In den meisten Fällen muss der Anschlussnehmer beim Anschluss einer Photovoltaikanlage vorab ein Anlagenzertifikat einholen. Dieses Zertifikat beinhaltet eine projektspezifische Bewertung der Erzeugungsanlage mit ihren Komponenten hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für den Netzanschluss. Das Prüfergebnis orientiert sich an den örtlichen Netzgegebenheiten und den jeweiligen Vorgaben des Netzbetreibers.

Ab einer Anschlussleistung von 135 kW wird die Anlagenzertifizierung obligatorisch. Die Anlagenzertifikate werden dabei in die Typen A, B und C unterschieden. Das Anlagenzertifikat Typ A gilt als Standard für Anlagen, die nach dem 27. April 2019 genehmigt wurden und eine Anschlussleistung von über 950 kW aufweisen. Es bestätigt die Einhaltung der Richtlinien VDE-AR-N 4110 (Mittelspannung) oder VDE-AR-N 4120 (Hochspannung) und sichert den netzkonformen Betrieb sowie die Vergütung der Anlage.

Das vereinfachte Anlagenzertifikat Typ B gilt für Anlagen mit einer Wirkleistung zwischen 135 kW und 950 kW. Es bestätigt die Einhaltung der Netzanschlussregeln gemäß VDE-AR-N 4110 oder VDE-AR-N 4105 für Niederspannungsanschlüsse. Das Anlagenzertifikat Typ C wird angewendet, wenn für die Erzeugungseinheit kein gültiges Einheitenzertifikat vorliegt.

Da die Zertifizierung von Stromerzeugungsanlagen mit erheblichem Erfüllungsaufwand für den Anschlussnehmer verbunden sein kann, erfragt der vorliegende Antrag Informationen zur Anzahl der Zertifizierungsstellen sowie zu den zeitlichen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen von Anlagenzertifikaten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. November 2025 Nr. UM6-0141.5-54/15/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welchen Zweck die Anlagenzertifikate der Typen A, B und C erfüllen, insbesondere in Bezug auf den Ausbau von Photovoltaikanlagen und anderen erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg, die gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Erneuerbare-Energien-Gesetz, Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung) und die Netzsicherheit;*

Seit dem Jahr 2019 gelten in Deutschland für Energieerzeugungsanlagen und Energiespeicher, welche neu ans Netz angeschlossen werden, verbindlich die aktuellen VDE-Anwendungsregeln – darunter VDE-AR-N 4105 (Niederspannung) und VDE-AR-N 4110 (Mittelpunktspannung). Die NELEV (Verordnung zum Nachweis der elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) schreibt für den Netzanschluss Zertifikate vor, welche die Vorgaben der EU-Verordnung 2016/631 („Requirements for Generators“, RfG) zu Anforderungen an Erzeugungsanlagen für Netzanschluss, Betriebsverhalten und Netzstabilität umsetzen.

Die Zertifizierungspflicht hängt von der Anlagengröße ab. Kleine Anlagen bis 135 kW fallen unter die VDE-AR-N 4105 und sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Ebenso brauchen Anlagen mit einer Gesamtleistung von 500 kW und mit einer Einspeiseleistung von maximal 270 kW seit der NELEV-Novellierung im Mai 2024 (Solarspaket I) kein Anlagenzertifikat mehr. Jedoch wird eine vereinfachte Nachweisführung gefordert, da diese Anlagen weiterhin unter die VDE-AR-N 4110 fallen.

Das Anlagenzertifikat Typ A gilt als Standard für Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 950 kW. Das Anlagenzertifikat Typ B oder auch die vereinfachte Zertifizierung ist für kleine Anlagen bis maximal 950 kW gedacht. Dieses wird erforderlich für Anlagen mit einer Leistung über 500 kW oder mit einer Einspeiseleistung von über 270 kW. Das Anlagenzertifikat Typ C wird angewendet, wenn für Einheiten bzw. Bauelemente einer Erzeugungsanlage kein gültiges Einheitenzertifikat vorliegt.

Zertifiziert wird letztendlich, dass die geplante Erzeugungsanlage die jeweils geltenden Netzanschlussregeln erfüllt. Das Zertifikat sichert damit den netzkonformen Betrieb. Das Prüfergebnis orientiert sich an den örtlichen Netzgegebenheiten und den jeweiligen Vorgaben des Netzbetreibenden. Es muss vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage beim Netzbetreibenden eingereicht werden und wird durch eine Inbetriebsetzungserklärung sowie eine Konformitätserklärung nach der Inbetriebnahme abgeschlossen. Bei Nicht-Vorlage des Nachweises kann der Netzbetreibende die endgültige Betriebserlaubnis für die Erzeugungsanlage verweigern (§ 6 NELEV).

- 2. wie lange Unternehmen in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach üblicherweise auf den Erhalt eines Anlagenzertifikats für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen warten müssen (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C);*
- 3. ob Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen wegen fehlender Anlagenzertifikate bekannt sind und wenn ja, welche Ursachen dafür verantwortlich gewesen sind;*

5. wie viele Anfragen für Anlagenzertifikate in Verbindung mit Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg pro Jahr gestellt werden (differenziert nach den Anlagenzertifikaten A, B und C in den letzten fünf Jahren);

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie lange Unternehmen in Baden-Württemberg üblicherweise auf den Erhalt eines Anlagenzertifikats für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen warten müssen, hängt von den örtlichen Netzgegebenheiten und den jeweiligen Vorgaben des Netzbetreibenden ab. Zudem gibt es erhebliche Unterschiede im Zertifizierungsprozess von Volleinspeiseanlagen und Mischanlagen (Teileinspeisung). Bei einer Volleinspeiseanlage mit dem Zertifikat Typ A kann man laut Solar Cluster BW mit drei bis sechs Monaten rechnen. Bei Mischanlagen erhöhe sich der Zertifizierungsprozess auf sechs bis zwölf Monate beim Zertifikat Typ A. Auch beim Anlagenzertifikat Typ B müsse mit bis zu zwölf Monaten gerechnet werden.

Dem Umweltministerium sind wenige Einzelfälle bekannt, bei denen es zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme wegen fehlender Anlagenzertifikate kam. Im Vergleich zu den Lieferzeiten für die restlichen Komponenten einer Erzeugungsanlage (u. a. Übergabestation) sei die Bearbeitungszeit für ein Anlagenzertifikat laut einem Netzbetreibenden in BW jedoch zu vernachlässigen, insbesondere wenn die Anlagenzertifikate in der Planung rechtzeitig beauftragt werden.

Es liegen dem Umweltministerium keine Daten vor zu der Frage wie viele Anfragen für Anlagenzertifikate in Verbindung mit Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg pro Jahr gestellt werden.

4. welche Beschleunigungsmaßnahmen die Landesregierung befürwortet, um lange Wartezeiten zu verhindern;
8. ob die Landesregierung die aktuellen Zertifizierungsprozesse und die vorhandenen Anlaufstellen in Baden-Württemberg für Anlagenzertifikate des Typs A und B als effizient und zweckmäßig erachtet und welche Maßnahmen zur Optimierung (zum Beispiel Digitalisierung, Vereinfachung) geplant sind;
9. ob die Zertifikatspflicht für Anlagenzertifikate umgangen werden kann, wenn der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Einspeisung genehmigt hat und welche rechtlichen oder technischen Ausnahmen (zum Beispiel Übergangsregelungen) in solchen Fällen gelten;

Die Fragen 4, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vereinfachte Nachweisführung für Anlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 500 kW und mit einer Einspeiseleistung von maximal 270 kW (VDE-AR-N 4110), die seit Mai 2024 gilt, stellt bereits einen wichtigen Schritt dar, um die Wartezeiten zu reduzieren.

Das Umweltministerium setzt sich zudem dafür ein, dass soweit möglich, künftig einheitliche technische Anforderungen der Netzbetreibenden entwickelt werden, da die Schwierigkeit vor allem in der praktischen Umsetzung der Norm, insbesondere bei der Umsetzung von Forderungen der Netzbetreibenden an bestehenden Anlagen, besteht. Die Verteilnetzbetreibenden in Deutschland können auf Grundlage der VDE-AR-N4110 spezifische technische Anschlussbedingungen für ihr Mittelspannungsnetz festlegen, was insbesondere für bundesweit tätige Installationsunternehmen ein Problem darstellt. Trotz der Unterschiedlichkeit der einzelnen Netze und der damit verbundenen spezifischen Anforderungen sollten, soweit möglich, künftig einheitliche technische Anforderungen entwickelt werden. Vorrangig ist es die Aufgabe des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und des Verbands für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW), sich mit der praktischen Umsetzung einer NELEV-Novelle auseinanderzusetzen.

6. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Zertifizierungsstelle für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg anerkannt zu werden, einschließlich der Anforderungen an Akkreditierung, technische Expertise und Kosten;
7. wie viele akkreditierte Zertifizierungsstellen für Anlagenzertifikate in Baden-Württemberg tätig sind und ob es Pläne gibt, die Kapazitäten dieser Stellen zu erweitern.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Absatz 2 NELEV ist im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 ein Anlagenzertifikat von einer Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 (Ausgabe Januar 2013) auszustellen. Die Zertifizierungsstelle muss von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sein.

Eine Akkreditierung ist laut der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS) ein vielschichtiges Verfahren und nimmt je nach technischer Komplexität mehrere Monate in Anspruch. Die Verfahrensdauer variiert und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Im hoheitlichen Bereich (Deutschland, Europäische Union und Europäischer Wirtschaftsraum) richten sich die Kosten für eine Akkreditierung nach dem Zeitaufwand für das jeweilige Akkreditierungsverfahren. Die Akkreditierungskosten werden nicht über Rahmengebühren und Pauschalen, sondern präzise über eine Zeitgebühr berechnet und in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassene Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV). Darüber hinaus richtet sich die Berechnung der Auslagen im Akkreditierungsverfahren nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG).

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche akkreditierte Zertifizierungsstellen in Baden-Württemberg tätig sind. Ferner liegen ihr keine Informationen über die Kapazitäten der Zertifizierungsstellen und möglichen Erweiterungen vor.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär